

# Satzung des Automobilclub Birkenfeld e.V.

## Präambel

---

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

---

Der im Jahr 1950 in Birkenfeld gegründete Verein Automobilclub Birkenfeld wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. September 1953 zum eingetragenen Verein und trägt den Namen **Automobilclub Birkenfeld e. V.**, im nachfolgenden **AMC Birkenfeld e. V.** genannt.

### § 1.1 Sitz des Vereins

Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist 55765 Birkenfeld/Nahe.

Der Verein ist beim Amtsgericht (Registergericht) Bad Kreuznach unter der Nummer **VR10366** im Vereinsregister eingetragen.

### § 1.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziele

---

### § 2.1 Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff Abgabenverordnung).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2.2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports im Allgemeinen, der Jugend- und Junioren-Arbeit und die Förderung von motorsportlichen Veranstaltungen. Der Verein erfasst und betreut Jugendliche und Erwachsene die an Kraftfahrtwesen, Motorsport und Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und Bekämpfung der Unfallgefahr, Interesse haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, durch

- die Organisation und Durchführung von motorsportlichen Übungen und Veranstaltungen,
- die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung,
- die Betreuung und Beratung von Motorsporttreibenden bei der Sportausübung,
- dem Vermitteln von Informationen und Durchführung von Übungen, die zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung dienen,

- die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Motorsport- und Veranstaltungsteilnehmern,
- die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen des Automobilsports.

Der Verein beteiligt sich zur Förderung seiner satzungsgemäßen Ziele an entsprechenden Veranstaltungen.

### § 2.3 Verbände und Institutionen

Der Verein ist Mitglied im ADAC Mittelrhein. Er folgt und fördert dessen Grundsätze.

## § 3 Vereinsordnung

---

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und Beiträge eine **Vereinsordnung**. Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Änderungen erfolgen maximal einmal jährlich und werden den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Die Erstfassung der Vereinsordnung wird von den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung verabschiedet.

## § 4 Mitgliedschaft

---

### § 4.1 Mitglieder

Als Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit AMC Birkenfeld e. V. bekunden wollen und die sich für die Ziele und Zwecke des Vereins interessieren.

Für Mitglieder besteht keine Altersbeschränkung. Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Weitere Details enthält die Vereinsordnung.

#### § 4.1.1 Mitgliedschaft von Kindern & Jugendlichen

Im Falle der Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied sein bzw. werden.

### § 4.2 Mitglied werden

Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand (Schriftführer oder Schatzmeister). Gleichzeitig wird – sofern vorhanden - die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

## § 5 Beiträge

---

### § 5.1 Beiträge und Zahlung

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe jährlich durch den Vorstand überprüft wird. Sollte der Vorstand Änderungen des Beitragssatzes für notwendig erachten, schlägt er dies der Mitgliederversammlung vor, die über diesen Vorschlag abstimmt.

Das Beitragswesen wird in der **Vereinsordnung** des AMC Birkenfeld e. V. geregelt, die jedem Mitglied bzw. Neumitglied zur Verfügung gestellt wird.

Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.

### § 5.2 Aufnahmegebühr

Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Details hierzu regelt die Vereinsordnung.

### § 5.3 Aufwendungen des Vereins

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen aus den Veranstaltungen, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch Zuschüsse gedeckt.

### § 5.4 Rücklagen des Vereins

Der Verein bildet Rücklagen, die es ermöglichen, die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsaktivitäten sicherzustellen. Dazu zählen z .B. Veränderungen im Reglement der unterstützten Motorsportarten (z. B. Anschaffung neuer Trainingsgeräte) und/oder Beschaffung von Trainings- und Veranstaltungsmaterial.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

---

### § 6.1 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

### § 6.2 Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in mehr als zwei Jahren seinen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung von Beiträgen, gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem entsprechenden Mitglied schriftlich und nachvollziehbar (z .B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Versand an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. In anderen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

## § 7 Organe des Vereins

---

**Die Organe des Vereins sind:**

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Rechnungsprüfer

## § 8 Die Mitgliederversammlung

---

### § 8.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch den 1. Vorsitzenden oder den Schriftführer einzuberufen. Die Einladung hierzu muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Eine zusätzliche Veröffentlichung kann in der örtlichen Presse (Birkenfelder Anzeiger) erfolgen.

Die Frist beginnt bei elektronischer Post/E-Mail mit dem dem Versand des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischen Einladungen gilt das Datum der Aufgabe zur Post plus drei Kalendertagen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung der **Jahreshauptversammlung** muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Bericht des/der Schatzmeister und der Rechnungsprüfer
- c. Feststellung der Stimmliste
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen
- f. Anträge mit Inhaltsangabe
- g. Verschiedenes.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, die keine Jahreshauptversammlung ist, muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Erläuterung zum Grund/Inhalt der Mitgliederversammlung
- b. Feststellung der Stimmliste
- c. Anträge mit Inhaltsangabe
- d. Verschiedenes.

### § 8.2 Die Aufgaben der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung sind:

- a.) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b.) Beschluss von Änderungen des Mitgliedsbeitrages
- c.) Beschluss von Satzungsänderungen
- d.) Wahl des Vorstandes
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Wahl der Rechnungsprüfer
- g.) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins antrags- und stimmberechtigt, die vor dem Gesetz (BGB) mindestens bedingt geschäftsfähig und mindestens 14 Jahre alt sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen oder Entscheidungen ist Stimmübertragung unzulässig.

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder per Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine solche verlangt.

Anträge an die Mitgliederversammlung können jederzeit von jedem ordentlichen Mitglied des AMC Birkenfeld e. V. gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie nicht auf die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes und/oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

### § 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a.) der Vorstand des Vereins oder
- b.) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

## § 9 Der Vorstand

---

### § 9.1 Zusammensetzung des Vorstands

#### **Der Vorstand setzt sich zusammen aus:**

1. dem 1. Vorsitzende
2. dem 2. Vorsitzende
3. dem Schatzmeister

#### **Dem erweiterten Vorstand gehören an:**

4. der Schriftführer
5. der Sportleiter
6. Beisitzer (mit festgelegten Funktionen – Details siehe Vereinsordnung)
7. der/die Abteilungsleiter (je existierender Abteilung ein Vertreter)

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

### § 9.2 Befugnisse des Vorstands

#### **Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:**

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende und
- der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der Schatzmeister die Vertretung übernimmt.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass - in Abweichung zu der Regelung in Absatz 1 - die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,- Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen finden jährlich statt. In ungeraden Kalenderjahren werden die in § 9.1. unter den ungeraden Ziffern aufgeführten Positionen gewählt, in geraden Kalenderjahren die geraden Positionen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, wird die Position bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen, Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB vorzeitig aus, ist binnen maximal einem Monat - unter Beachtung der zuvor genannten Fristen - eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel von Neuwahlen für die offene Position im Vorstand einzuberufen.

### § 10 Rechnungsprüfer

---

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Wiederwahl ist zulässig.

Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### § 11 Dokumentation von Beschlüssen

---

Generell gilt: Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Das jeweilige Protokoll ist wie folgt zu unterzeichnen.

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
  - Protokolle der Mitgliederversammlung/en stehen den Mitgliedern ab frühestens vier Wochen nach der jeweiligen Versammlung, auf Anfrage, im Clubheim zur Einsicht zur Verfügung.
- Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem an der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu bescheinigen ist.
  - Protokolle von Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von maximal zwei Wochen nach der jeweiligen Vorstandssitzung, allen Vorstandsmitgliedern (z. B. per E-Mail) zur Verfügung zu stellen.

### § 12 Haftung

---

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### § 13 Satzungsänderungen

---

#### § 13.1 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen und/oder des Satzungszwecks ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 13.2 Beschluss von Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und mit der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zugänglich gemacht (Ausdruck, Online-Zugriff oder vergleichbar) worden waren.

### § 13.3 Formelle Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 14 Ehrenamt

---

Sämtliche Ämter im Club sind Ehrenämter.

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen oder Portokosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens einen Monat nach Anfallen der jeweiligen Aufwände geltend zu machen. Eine spätere Einreichung kann nicht akzeptiert werden.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

## § 15 Auflösung des Vereins

---

### § 15.1 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder vertreten sind und  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

### § 15.2 Übergang von Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

- die Stadt Birkenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Jugendarbeit der Stadt Birkenfeld zu verwenden hat.

Alternativ an

- die gemeinnützige ADAC Stiftung, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

---

### § 16.1 Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

### § 16.2 Satzungshistorie

Die ursprüngliche Satzung wurde am 16. September 1953 besprochen und von der Gründerversammlung angenommen. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. September 1953 bestätigt und für die Eintragung des Vereins beim Amtsgericht eingereicht.

### § 16.3 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2019 mit entsprechender Mehrheit beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Birkenfeld, den 24.02.2019  
(Ort, Datum)